

5600 St. Johann/Pg., am 16.07.2008

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde St. Johann/Pg. erlässt hiermit folgende

## **V e r o r d n u n g :**

1. Gemäß §§ 43, 44 in Verbindung mit § 94d Z 1b und Z 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. 159/1960 i.d.g.F., wird im Bereich der **Sparkassenstraße** Folgendes verfügt:
  - a) In Abänderung der Verordnung vom 03.07.1984, Zl. 1287/10/84, ist gemäß § 25 Abs. 1 leg.cit. im südseitigen Bereich, beginnend nach der Zufahrtsstraße Haus Nr. 9, 11 und 12 bis zur Zufahrtsstraße Haus Nr. 17, 19 und 21, werkstags zwischen 08.00 und 12.00 Uhr das Parken zeitlich beschränkt (Kurzparkzone), wobei die erlaubte Kurzparkdauer maximal zwei Stunden beträgt.
  - b) In Abänderung der Verordnung vom 02.02.2000 ist im Bereich gegenüber dem Haus Nr. 10 (salzachseitig), beginnend beim Nordende der Liegenschaft Haus Nr. 10 bis zur Zufahrtsstraße Haus Nr. 17, 19 und 21, das Halten und Parken verboten.
  - c) In Abänderung der Verordnung vom 22.12.2000 ist beginnend bei der Kreuzung mit der Venedigerstraße bis nach die Zufahrtsstraße Haus Nr. 9, 11 und 12 das Halten und Parken verboten.
2. Diese Verordnung wird wie folgt kundgemacht:
  - a) Kurzparkzone:  
Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52/13d leg.cit. samt Zusatztafel „werkstags von 8 – 12 Uhr, max. Parkdauer 2 Std.“ bzw. gemäß § 52/13e leg.cit. (Ende der Kurzparkzone) sowie Bodenmarkierung (blaue Linie);
  - b) Halte- und Parkverbot gegenüber Haus Nr. 10:  
Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52/13b leg.cit. samt Zusatztafel „Anfang“ und „Ende“;
  - c) Halte- und Parkverbot Kreuzung mit Venedigerstraße bis nach Zufahrtsstraße Haus Nr. 9, 11 und 12:  
Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52/13b leg.cit. samt Zusatztafel „Anfang“ und „Ende“ sowie Bodenmarkierung unmittelbar südlich und östlich der Zufahrt Haus Nr. 9, 11 und 12;

Die aufgrund der unter Punkt 1.) angeführten Verordnungen angebrachten Verkehrszeichen sind entsprechend abzuändern bzw. zu entfernen.

3. Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung), Entfernung bzw. Änderung der Verkehrszeichen sind vom Aufsteller schriftliche Aufzeichnungen in Form eines Aktenvermerkes zu führen.

Der Bürgermeister:

*(Mitterer Günther)*

Diese Verordnung ergeht an:

1. Polizeiinspektion 5600 St. Johann/Pg. (per E-mail)
2. Herrn StR Kosmata (per E-mail)
3. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5 (Mitteilung gemäß § 79 Abs. 5 GdO)
4. Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg., Gruppe Polizei und Verkehr (per E-mail)
5. Bauhof; mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes (per E-mail)
6. Parkraumbewirtschaftung, im Hause (per E-mail)
7. EDV, im Hause; mit der Anordnung der Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Gemeinde-Homepage (per E-mail)